

**Lesefassung der**  
**Satzung**  
**für den Kinder- und Jugendbeirat**  
**in der Gemeinde Flintbek**

**Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage\_**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.09.2003 folgende Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat in der Gemeinde Flintbek erlassen:

**Präambel**

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Die Beteiligung aller Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden. Der Beirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

**§ 1**  
**Aufgaben und Zielsetzung**

1. Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Gemeinde Flintbek und berät die Selbstverwaltung bei allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.
2. Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich u.a. das Ziel, mit den bereits vorhandenen Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit zu kooperieren und die Belange von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit zu vertreten.
3. Der Kinder- und Jugendbeirat leitet seine im Ergebnisprotokoll festgehaltenen Beschlüsse möglichst umgehend an die Selbstverwaltung weiter. Der Beirat erstattet einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht auf einer Jugendeinwohnerversammlung und im Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur und Soziales.

**§ 2**  
**Zusammensetzung und Wahl**

1. Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus Kindern und Jugendlichen ab dem 10. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Wahlperiode der jeweiligen Jugendvertretung über das 21. Lebensjahr hinaus tätig sein können.

Er setzt sich aus

- vier unmittelbar gewählten Vertreter/innen einer Versammlung von Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Flintbek,

- sowie von jeweils einem/er Vertreter/in der im Anhang aufgeführten Institutionen aus der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen zusammen.

Diese Liste kann jederzeit durch einen Beschluss des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur und Soziales verändert werden.

2. Von den im Anhang genannten Institutionen sind jeweils ein/e Jugendvertreter/in sowie zwei Stellvertreter für den Kinder- und Jugendbeirat zu benennen. Die Mitglieder sollen in den Institutionen nach demokratischen Prinzipien gewählt werden. Wie die Wahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates organisiert wird, obliegt der jeweiligen Schule, dem Verein, Träger oder Verband.
3. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Die Wahl sollte jeweils in den Monaten September/Oktober stattfinden.
4. Wählen darf, wer seinen Wohnsitz im Gebiet der Gemeinde Flintbek hat und zum Zeitpunkt der Wahl das 10. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat.
5. Ihre Tätigkeit endet zum Zeitpunkt der Konstituierung der neu gewählten Vertretung.
6. Spätestens zwei Monate nach der Kinder- und Jugendversammlung der Gemeinde Flintbek tritt der Kinder- und Jugendbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Die Sitzung wird durch den Bürgermeister einberufen und bis zur Wahl des Vorstandes geleitet.
7. Ein/e Jugendvertreter/in verliert ihren/seinen Sitz aufgrund schriftlicher Verzichtserklärung oder durch Aufgabe des Hauptwohnsitzes in der Gemeinde Flintbek. In dem Fall rückt der/die Stellvertreter/in der Institution nach, für die das ausgeschiedene Mitglied bei der Wahl angetreten ist. Ist ein Nachrücken nicht möglich, weil die Stellvertreterregelung erschöpft ist, bleibt der Sitz leer.

### **§ 3 Vorstand**

1. Die Kinder- und Jugendvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus drei gleichberechtigten Mitgliedern besteht.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorstandsprecher/in.
3. Der Vorstand lädt zu den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates ein und bereitet diese vor. Die Sitzungen sind öffentlich.
4. Der Vorstand leitet die Beschlüsse und Anträge über den Bürgermeister an die Selbstverwaltung weiter.

### **§ 4 Rechtsstellung und Geschäftsgang**

1. Der Kinder- und Jugendbeirat hat das Recht zur Erfüllung seiner Aufgaben, die Organe der Gemeinde Flintbek durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten und Anträge an die Ausschüsse, die Gemeindevertretung und die Verwaltung der Gemeinde Flintbek zu stellen. Dem Vorstand ist Gelegenheit zu geben, den jeweiligen Antrag in der Gemeindevertretung und den Ausschüssen zu begründen.

2. Der Kinder- und Jugendbeirat ist bei Planungen und Vorhaben der Gemeinde, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, rechtzeitig von der Gemeindeverwaltung zu informieren und zu beraten. Dem/der Vorstandssprecher/in wird zu allen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine Einladung für den Vorstand übermittelt.
3. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind berechtigt, Informationen über zu beratende Punkte einzuholen und zu allen zu beratenden Punkten eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Ebenso ist die mündliche Stellungnahme durch den Vorstand in der jeweiligen Ausschuss- bzw. Gemeindevertreterversammlung zu ermöglichen. Die Gemeindevertretung bzw. der Ausschuss setzt sich mit der Stellungnahme des Kinder- und Jugendbeirates vor der Beschlussfassung auseinander.
4. Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Kinder- und Jugendbeirat tagt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr. Die Schulferien sind sitzungsfrei.
6. Die regelmäßige Teilnahme der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates an den Sitzungen ist für eine geregelte Arbeit des Beirates erforderlich. Die Sitzungen sind öffentlich.
7. Der Kinder- und Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
8. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Jugendbeirat finanziell bei der Geschäftsführung. Darüber hinaus erforderliche Mittel sind im Einzelfall gesondert zu beantragen. Dem Kinder- und Jugendbeirat sind geeignete Räumlichkeiten und Ausstattungen durch die Gemeinde Flintbek zur Verfügung zu stellen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flintbek, den 15.09.2003

Gemeinde Flintbek  
Der Bürgermeister

## **Anhang**

Folgende Institutionen aus der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen haben sich zurzeit bereiterklärt, im Kinder- und Jugendbeirat aktiv mitzuarbeiten:

- Tennisclub Flintbek e.V.
- TSV Flintbek
- Verein Flintbeker Sportkegler
- Grund- und Hauptschule Flintbek
- Realschule Flintbek
- Haus der Jugend
- Jugendfeuerwehr Flintbek
- Spielmanns- und Fanfarenzug Flintbek
- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Flintbek
- Arbeiterwohlfahrt Flintbek
- Verein der Schachfreunde Flintbek